

## Abwasserzweckverband Delitzsch

### Ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Gemäß § 19 Abs. 2 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes wird folgender Beschluss Nr. 2.1/2/11 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Delitzsch vom 12.09.2011 zum Jahresabschluss 2010 hiermit bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss des Abwasserzweckverband Delitzsch zum 31. Dezember 2010 wird in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Niederlassung Leipzig, am 11. Mai 2011 testierten Fassung wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	77.938.134,93 €
davon entfallen auf die Aktivseite	
- Anlagevermögen	74.979.987,17 €
- Umlaufvermögen	2.942.110,61 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	16.037,15 €
die Passivseite	
- Eigenkapital	19.502.811,02 €
- Sonderposten	28.322.004,12 €
- Ertragszuschüsse	19.676.291,31 €
- Sonstige Rückstellungen	1.060.034,74 €
- Kaufpreis Teilbetriebsüberlassung	0,00 €
- Verbindlichkeiten	9.376.993,74 €
Jahresüberschuss	975.700,12 €
Summe der Erträge	5.558.624,33 €
Summe der Aufwendungen	4.582.924,21 €

2. Der festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 975.700,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Niederlassung Leipzig, hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:  
„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
4. Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Abwasserzweckverband Delitzsch wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.
5. Dem/der Vorstandsvorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen in der Zeit vom 04.10.2011 bis 12.10.2011 in den Geschäftsräumen des AZVD Beerendorfer Str. 1, 04509 Delitzsch zu den Dienstzeiten öffentlich aus. Auf die Auslegung wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBG hingewiesen.

Delitzsch, den 13.09.2011

Lösch  
Verbandsvorsitzende

## Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2011 folgende Beschlüsse

### Beschluss-Nr. 2.1/2/11

Feststellung des Jahresabschlusses 2010

### Beschluss-Nr. 2.2/2/11

Bestellung Wirtschaftsprüfer 2011

### Beschluss-Nr. 2.3/2/11

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

## Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Auf Grund von

§ 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 387, 397), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325), § 63 Absatz 1, 3, 5 und 6 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (GVBl. S. 270), §§ 3, 4 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2007 (GVBl. S. 281) und § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. in GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142, 144) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Delitzsch in ihrer Sitzung am 12.09.2011 die folgende Satzung beschlossen:

## I. Teil Allgemeines

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

(1) Der AZV Delitzsch betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser)

sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Sonstiges Wasser im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten und befestigten Flächen gesammelt und gezielt in die Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und der Vorflut zuzuleiten oder zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(5) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leistungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, deren Inhalt entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## II. Teil - Anschluss und Benutzung

### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser Gruben dem AZV Delitzsch im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV Delitzsch zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist und eine Überlassungspflicht besteht (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Wird ein bisher dezentral entsorgtes Grundstück an zentrale Anlagen angeschlossen, ist die bisherige Grundstückskläranlage innerhalb von sechs Monaten stillzulegen.

(6) Abwasser, das auf dezentral entsorgten Grundstücken anfällt, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV Delitzsch oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(7) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des AZV Delitzsch nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

### § 4

#### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV Delitzsch verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der AZV Delitzsch den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5

#### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und von der Verpflichtung, diese zu benutzen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss und/oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

### § 6

#### Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktion oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder den Vorflutern schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe (auch in zerkleinertem Zustand), die zu Ablagerungen, Abnutzungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes oder sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder einer Entwässerungsgenehmigung nicht entspricht;

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Merkblätter M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 6 SächsWG findet Anwendung.

## § 7

### Einleitungs- und Übernahmebeschränkungen

(1) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall die Einleitung oder Übernahme von Abwasser von der Einhaltung von Grenzwerten, einer Vorbehandlung, Speicherung oder Mengenmessung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Einhaltung von Grenzwerten darf nicht durch Verdünnung erreicht werden.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV Delitzsch mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art und Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befreit ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Schmutzwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. Die Art der Behandlung wird durch die Einleitungsgenehmigung (§ 13) bestimmt.

(4) Die Einleitung oder Übernahme von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser i.S.v. § 2 Abs. 2 bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch.

## § 8

### Eigenkontrolle

(1) Der AZV Delitzsch kann verlangen, dass auf Kosten des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der AZV Delitzsch kann bei dezentral entsorgten Grundstücken verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV Delitzsch auf Verlangen vorzulegen. Bei Wechsel des Betreibers der Grundstücksentwässerungsanlage hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.

## § 9

### Abwasseruntersuchungen

(1) Der AZV Delitzsch kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für Mengenmessungen gilt dies sinngemäß. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder Erklärungen falsch angegeben wurden;
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist;
3. Einleitungswerte eines wasserrechtlichen Bescheids oder einer Einleitungsgenehmigung nicht eingehalten werden.

## § 10

### Grundstücksbenutzung

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen und die Unterhaltung von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere, den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 11

### Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 3 Satz 3) werden vom AZV Delitzsch hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der AZV Delitzsch kann sich hierfür Dritter bedienen.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV Delitzsch bestimmt.

(3) Der AZV Delitzsch stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält bei einem erstmaligen Anschluss einen Anschlusskanal einschließlich Hausübergabeschacht (Kontrollschacht), soweit dies technisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist. Für vorhandene Grundstücksanschlüsse ohne Übergabeschacht besteht kein Rechtsanspruch auf Nachrüstung. Der AZV Delitzsch kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit es technisch notwendig und möglich ist. Die Kosten für zusätzliche Anschlusskanäle trägt der Antragsteller.

Als erstmalige Anschlüsse gelten:

1. Neuerschließung eines Grundstücks mit leitungsgebundenem Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage;
2. leitungsgebundener Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Abwasserentsorgung über grundstückseigene Kleinkläranlagen mit oder ohne Anschluss ans öffentliche Kanalnetz oder über abflusslose Gruben erfolgte;
3. Umstellung des Entwässerungssystems von Mischsystem auf Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser) mit leitungsgebundenem Anschluss des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV Delitzsch den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Schmutzwasserbeitrag nach der Beitragssatzung des AZV Delitzsch in der jeweils gültigen Fassung abgegolten.

(6) Der Hausübergabeschacht gemäß Absatz 3 wird Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

**§ 12****Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

(1) Der AZV Delitzsch kann auf Antrag des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Antragsteller im Zeitpunkt des Absatzes 3.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 13****Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch bedürfen:

1. der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie dessen Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung;
3. die Einleitung von sonstigem Wasser gemäß § 2 Abs. 2. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung muss neben der Lage (Ort, Straße und Hausnummer, Flurstücksnummer, Gemarkung) enthalten:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlagen mit der Angabe der Größe von zu befestigenden Flächen, deren Befestigungs- und Ableitungsart,
2. bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Einrichtungen, bei denen stark verschmutztes Abwasser anfällt, Angaben über Art, Menge, Zeitraum und Zusammensetzung des Abwasseranfalls.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, soweit vom AZV Delitzsch nichts anderes bestimmt wird:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks bzw. ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit bestehenden und geplanten Bauwerken und der vorgesehenen Grundstücksanschlussleitung (nicht kleiner als im Maßstab 1:500),
2. einen Entwässerungslageplan,
3. für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß DIN 1986 bzw. DIN EN 12056,
4. für Grundstückskläranlagen die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Die zur Ausfertigung der Pläne erforderlichen Angaben sind beim Verband bzw. beim Vermessungsamt einzuholen.

(4) Der AZV Delitzsch erhebt für die zur Genehmigung erforderlichen Amtshandlungen eine Verwaltungsgebühr nach näherer Bestimmung der Verwaltungskostensatzung des AZV Delitzsch.

**§ 14****Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

**§ 15****Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der AZV Delitzsch ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV Delitzsch vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. Ausgenommen sind die Hausübergabeschächte bei erstmaligem Anschluss gemäß § 11 Abs. 3. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV Delitzsch herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Der Hausübergabeschacht gemäß § 11 Abs. 3 wird so dicht wie technisch möglich (maximal 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt ins Grundstück) an die öffentliche Abwasseranlage gesetzt.

Ist es technisch oder wegen der vorhandenen Bebauung nicht anders möglich, kann der Hausübergabeschacht auch unmittelbar vor das Grundstück gesetzt werden.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV Delitzsch auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dient oder Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben ist,
2. die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Entwässerung von Räumen oder Flächen unterhalb der Rückstauenebene (§ 18) bedingt ist. Die Änderungen nach Satz 2 hat der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV Delitzsch den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV Delitzsch kann die in Satz 1 genannte Maßnahme auf den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

**§ 16****Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist er dem AZV Delitzsch Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Der AZV Delitzsch kann vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebe- oder Sauganlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei

Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtungen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) § 14 bleibt unberührt.

## § 17

### Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

## § 18

### Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 19

### Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV Delitzsch in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der AZV Delitzsch ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

## IV. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

## § 20

### Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch anzuzeigen:

1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem Grundstück; mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen;
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;

3. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage;
4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird;
5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV Delitzsch dazu auffordert;
6. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

(2) Unverzüglich haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch mitzuteilen:

1. Anlagen auf dem Grundstück, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
3. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der AZV Delitzsch dazu auffordert;
6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

## § 21

### Haftung des AZV Delitzsch

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV Delitzsch nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZV Delitzsch nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

## § 22

### Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZV Delitzsch kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haften für schuldhaft verursachte Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder in Folge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV Delitzsch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zu-

rück, so haften deren nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV Delitzsch überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  4. entgegen § 7 Abs. 3 Schmutzwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
  5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV Delitzsch in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV Delitzsch herstellen lässt;
  7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV Delitzsch herstellt oder ändert bzw. die öffentliche Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV Delitzsch nutzt oder deren Nutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV Delitzsch herstellt;
  10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an einer Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  12. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen nicht unverzüglich nach Anschluss an die öffentliche Kläranlage außer Betrieb setzt;
  13. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme in Betrieb nimmt;
  14. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV Delitzsch nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## V. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

### § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Delitzsch, den 12.09.2011



Lösch  
Verbandsvorsitzende



### Abwasserzweckverband Unteres Leinetal

#### Bekanntmachung

#### über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2011 und 2012 des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal gibt bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2011 und 2012 des Verbandes in der Zeit von Mittwoch, dem 05.10.2011 bis Donnerstag, den 13.10.2011 entsprechend § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der zurzeit gültigen Fassung in der Gemeindeverwaltung der Geschäftsstelle am Sitz des AZV Unteres Leinetal in Schönwölkau, Ortsteil Wölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro OEWA, zu den Dienststunden

Mo., Mi., Fr: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Di.: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do.: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

öffentlich ausliegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis Montag, den 24.10.2011 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle am Sitz des AZV Unteres Leinetal, Parkstraße 11, Kundenbüro OEWA, abgegeben werden.

gez.

Tiefensee  
Verbandsvorsitzender